

Eigenbetrieb Stadtbau  
Sachbearbeiter(in): Peter Hauser, Betriebsleiter  
14.06.2021

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	30.06.2021
Gemeinderat (öffentlich)	14.07.2021

## 10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Stadtbau Rottweil"

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beiliegende 10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“ wird beschlossen.

### **Vorgang:**

**Entfällt**

### **Begründung:**

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung beschlossen. Die Änderungen sind am 26.06.2020 in Kraft getreten. Gemäß § 19 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg (EigBG) kann der Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre die vor dem 01.01.2023 beginnen nach dem bisher geltenden Recht aufgestellt werden. Der Jahresabschluss muss auf Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erfolgen. Das neue Eigenbetriebsgesetz ist spätestens ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches **oder** auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen soll. Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss wurden bislang auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Dies entspricht dem Vorgehen aller kommunalen Wohnungsunternehmen in Baden-Württemberg, vermutlich in ganz Deutschland. Auf dieser Basis konnte bislang auch ein Betriebsvergleich (Vergleich der Kennzahlen) abgeleitet werden. Hinzu kommt, dass wir uns in Buchhaltungsfragen und bei der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Bilanz vom Verband der Baden-Württembergischen Wohnungsunternehmen, bei dem wir Mitglied sind, beraten lassen. Um die Betriebsvergleichsmöglichkeit und die Beratung durch den Verband zu erhalten, soll die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Deshalb wird in die Betriebssatzung ein neuer § 11 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ eingefügt und dort festgelegt, dass Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (weiterhin) auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

Im Jahr 2014 wurde die Hauptsatzung der Stadt geändert und die Zuständigkeiten im Bereich „Personalangelegenheiten“ für die einzelnen Entgeltgruppen angepasst. Der bisherige § 10 „Personalangelegenheiten“ unserer Betriebssatzung ist noch auf dem alten Stand und muss daher angepasst werden. Um künftige Änderungen der Betriebssatzung bei einer Änderung der Hauptsatzung in diesem Bereich zu vermeiden, wird in § 10 Abs. 2 festgelegt, dass die Bestimmungen der Hauptsatzung mit der Maßgabe gelten, dass an die Stelle des

Personalausschusses der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtbau Rottweil“ (KSV) und an die Stelle des Oberbürgermeisters die Betriebsleitung tritt. Bei entsprechenden Änderungen in der Hauptsatzung gelten diese dann analog auch für den Eigenbetrieb „Stadtbau Rottweil“. Die bisherige Zuständigkeitsregelung nach Entgeltgruppen in § 10 Abs. 6 wird daher entbehrlich und kann gestrichen werden.

Die übrigen Änderungen betreffen Umnummerierungen bei Paragraphen und bei Absätzen.

**Finanzierung:**

Nein

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit des KSV als Betriebsausschuss für die Vorberatung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung. Für die Entscheidung über die Satzungsänderung ist der Gemeinderat nach § 4 der Gemeindeordnung, § 2 der Hauptsatzung i. V. m. § 8 der Betriebssatzung zuständig.

**Anlagen:**

Anlage 1 – 10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung

## **GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL**

### **10. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“**

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“ vom 09.06.1993, zuletzt geändert am 15.02.2012, beschlossen:

#### Artikel 1

In § 10 „Personalangelegenheiten“ wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

In Personalangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rottweil mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personalausschusses (§ 8 Hauptsatzung) der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtbau Rottweil“ und an die Stelle des Oberbürgermeister (§ 11 Ziff. 3.2 Hauptsatzung) die Betriebsleitung tritt.

Der Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen. Aus Abs. 7 wird Abs. 6 und aus Abs. 8 wird Abs. 7.

#### Artikel 2

Es wird ein neuer § 11 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ eingefügt und wie folgt gefasst:

Gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“ auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen.

#### Artikel 3

Aus § 11 „Inkrafttreten“ wird § 12 „Inkrafttreten“.

#### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Rottweil, den 15.07.2021

Dr. Christian Ruf  
Bürgermeister